

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 05.06.2024 | Gültig für CONVOTIS Freiburg AG

1. Allgemeines

1.1 | Die nachfolgenden Lieferbedingungen bilden die Grundlage jeder Vertragsbeziehung

1.2 | zwischen CONVOTIS Freiburg AG und ihren Kunden (Besteller). Der Kunde nimmt die Bedingungen spätestens mit der Entgegennahme der Leistung an. Nebenabreden oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, sie werden ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 | Die Angebote von CONVOTIS Freiburg AG sind – sofern nichts anderes vereinbart ist – stets unverbindlich und freibleibend. Alle Verträge kommen erst nach Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung zu einer vorhergehenden offiziellen schriftlichen Bestellung des Kunden, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Leistung, zustande.

2.2 | Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des vertraglich vereinbarten Preises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern.

3. Lieferumfang

3.1 | Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.

3.2 | Konstruktions-, Form- oder Programmierungsänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

3.3 | Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

4. Lieferzeit und -frist

4.1 | Lieferzeiten sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Eine schriftlich vereinbarte Lieferfrist beginnt 3 Tage nach der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

- 4.2 | Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand beim Kunden eingetroffen ist. Unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb unseres Willens und Einflussbereichs liegen, z. B. Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen durch Dritte, insbesondere bei Lieferanten, verlängern die Lieferfrist entsprechend der Dauer derartiger Hindernisse.
- 4.3 | Befindet sich der Kunde mit seiner Leistung, gleich aus welchem Vertragsverhältnis mit CONVOTIS Freiburg AG, in Verzug, kann er sich nicht auf eine vereinbarte Lieferfrist berufen.

5. Verpackung und Versand

5.1 | Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und von uns berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.

6. Abnahme und Gefahrenübergang

- 6.1 | Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand abzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung (Lieferung durch uns) erfolgt die Übergabe am Firmensitz von CONVOTIS Freiburg AG.
- 6.2 | Der Besteller hat die Pflicht, den Liefergegenstand unverzüglich zu prüfen.
- 6.3 | Der Besteller kommt mit der Annahme in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. Bleibt der Besteller mit der Annahme des Kaufgegenstandes länger als eine Woche im Rückstand, so sind wir nach schriftlicher Setzung einer Nachfrist von einer weiteren Woche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.
- 6.4 | Die Gefahr geht mit der Annahme des Liefergegenstandes auf den Besteller über. Befindet sich der Besteller mit der Annahme in Verzug, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Besteller über. Im Falle einer Versendung der Ware, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Firma ausgeliefert wurde.

7. Preisänderungen

7.1 | Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss (Datum der Auftragsbestätigung) und vereinbartem Liefertermin mehr als drei Monate liegen. CONVOTIS Freiburg AG ist danach berechtigt, den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, entsprechend den Kostensteigerungen, zu erhöhen. Dies berechtigt den Besteller nicht zum Vertragsrücktritt.

8. Gewährleistung

8.1 | Wir übernehmen in der folgenden Weise die Haftung für Mängel an den Liefergegenständen:

Während eines Zeitraumes von zwölf Monaten nach Übernahme des Liefergegenstandes hat der Besteller einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung). Können wir einen unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen oder sind für den Besteller weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Besteller anstelle der Nachbesserung Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen für Haftung – und Garantieansprüche bleiben unberührt. Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8.2 | Die Haftung auf Schadensersatz ist – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit. Sie gilt ferner nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist die Ersatzpflicht auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die gesetzlichen Mindestbestimmungen des deutschen Produkthaftungsrechts zur Anwendung kommen. Eine Haftung für Folgeschäden ist bis auf den Fall vorsätzlicher Schädigung durch uns grundsätzlich ausgeschlossen; im Falle des Datenverlust wird vermutet, dass dies aufgrund nicht ausreichender Datensicherung erfolgt ist.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 | Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor.

9.2 | Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

9.3 | Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird. Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:

9.4 | Der Besteller ist außer im Falle der Einräumung von Nutzungsrechten von Software-Produkten berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner

bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

9.5| Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

9.6| Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.

9.7| Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen.

Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.

9.8| Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert ihr zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

10. Software

10.1| Ist der Vertragsgegenstand Softwareleistung (Computerprogramme, ...), wird dem Besteller ein einfaches Nutzungsrecht für jede erworbene Lizenz eingeräumt. Der Besteller ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Programme zu kopieren oder sonst wie zu vervielfältigen oder entgegen den vertraglichen Lizenzabreden anderen als den verbundenen Unternehmen zur Nutzung zu überlassen.

10.2| Eine kostenpflichtige oder kostenlose Überlassung von Quellcodes oder ablauffähigen Programmen an Dritte wird ausgeschlossen. Der Besteller verwendet diese Quellcodes nicht zur Weitervermarktung an Dritte außerhalb der eigenen und verbundenen Unternehmen.

10.3| Verstößt der Besteller gegen dieses Nutzungsrecht, haftet er in voller Höhe für den daraus entstehenden Schaden. CONVOTIS Freiburg AG ist ferner berechtigt vom Lizenznehmer Schadenersatz in Höhe von 25.000,- EUR für jede Lizenzverletzung zu verlangen.

11. Haftung aus Delikt

11.1| Schadensersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen; im Übrigen gilt §8b.

12. Zahlungsbedingungen

12.1| Der Kaufpreis und die Entgelte für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig.

12.2| Sofern nicht separat schriftlich vereinbart, gelten bei Programminstallationen abweichend folgende Zahlungsbedingungen:

- ✓ Softwarelizenzen sind bei Vertragsabschluss sofort im vollen Umfang zur Zahlung fällig
- ✓ 50 % der Dienstleistung wird bei Abschluss des Vertrages fällig.
- ✓ 50 % bei der Installation bzw. Abnahme, spätestens mit der Nutzung des Programms.

12.3| Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.

12.4| Verzugszinsen berechnen wir mit 5% bzw. 8 % p.a. gegenüber Vollkaufleuten. über dem jeweiligen Basiszinssatz . Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist.

12.5| Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur statthaft, wenn die Gegenansprüche des Bestellers rechtskräftig festgestellt sind.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1| Erfüllungsort und Gerichtsstand Erfüllungsort ist der Firmensitz der CONVOTIS Freiburg AG.

13.2| Soweit rechtlich zulässig, ist der Gerichtsstand am Hauptsitz von CONVOTIS Freiburg AG. Es gilt das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

14. Sonstiges

14.1| Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

14.2| Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

14.3| CONVOTIS Freiburg AG ist nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit dem Besteller berechtigt, dritte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung von Teilen oder des ganzen Leistungsspektrums zu beauftragen.

14.4| Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden veröffentlicht und dem Kunden mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Hierzu ist statt der Beifügung des kompletten Textes der AGB ein Verweis auf die Adresse im Internet, unter der die neue Fassung abrufbar ist, ausreichend. Sollte solchen Änderungen nicht innerhalb von einem Monat ab Zustellung widersprochen werden, gelten diese als angenommen, soweit der Kunde Vollkaufmann ist.

14.5| Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen, sofern in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.